



**Landgericht Saarbrücken**

**4. Zivilkammer (OST)**

**Aktenzeichen: 4 O 180/12**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Saarbrücken, den 03.05.2012



**Beschluss**



**In dem Rechtsstreit**

Gilbert Kallenborn, Elbinger Straße 19, 66798 Wallerfangen,

Antragsteller

gegen

Raymund Weyand, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft, 66119 Saarbrücken,

Antragsgegner

wird im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung

durch die 4. Zivilkammer des Landgerichts durch die Richterin am Landgericht Maue

als Einzelrichterin unter Bezugnahme auf den mit zuzustellenden Antrag vom

27.04.2012 angeordnet:



1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es zu unterlassen, den Antragsteller in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und sonst wie als psychotisch veranlagt und geisteskrank zu bezeichnen sowie zu behaupten, der Antragsteller sei psychiatrisch zu untersuchen.
2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die einstweilige Verfügung ist auf die Dauer von 3 Monaten befristet.
5. Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Behauptung, der Antragsteller sei psychotisch veranlagt und geisteskrank und sei psychiatrisch zu untersuchen. Das Verfahren wurde vom Amtsgericht Saarbrücken an das Landgericht abgegeben.

I.

Der Antragsteller kann nach §§ 935 ff ZPO, 823 Absatz 2, 1004 BGB, § 186 StGB verlangen, dass der Antragsgegner nicht mehr behauptet, er sei psychotisch veranlagt und geisteskrank sowie er sei psychiatrisch zu untersuchen, da er hierdurch in seiner Persönlichkeit und Ehre verletzt wird.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft am 25. April 2012 in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Saarlouis in einem Strafverfahren gegen den Antragsteller behauptet hat, dieser sei psychotisch veranlagt und müsse psychiatrisch untersucht werden.

Die Bezeichnung des Antragstellers als psychotisch und geisteskrank stellt eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung, die nicht erweislich war ist und somit eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB dar. Dafür, dass der Antragsteller psychotisch oder sonst wie geisteskrank ist, bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, § 186 StGB setzt neben der Unwahrheit bzw. fehlenden Erweislichkeit einer behaupteten oder verbreiteten Tatsache auch voraus, dass die Tatsache geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (Lange/Schmidbauer in juris-PK, 5. Auflage, 2010, § 823 BGB, Rn. 30). Dies ist bei der Bezeichnung eines anderen als „psychotisch“ oder „geisteskrank“ der Fall (vgl. OLG Köln, Urteil vom 3.4.1991, Az. 19 U 182/919; OLG Koblenz, Urteil vom 22.12.1998, Az. 3 U 430/98 Rn. 27 – zitiert nach juris-).

Der Antragsteller muss eine Behauptung dieser Art auch im Rahmen eines Prozesses nicht hinnehmen. Zwar kann der Verletzte ehrenrührige wahrheitswidrige Behauptungen in justizförmigen Verfahren – wie etwa hier in einem Strafverfahren – nicht ohne Weiteres verbieten lassen (s. OLG Hamm, Urteil vom 11.5.2007, Az. 9 U 37/07). Die Äußerungen dienen jedoch nicht der sachlichen Auseinandersetzung. Soweit der Antragsgegner im Rahmen des Prozesses zur Auffassung gelangt wäre, der Antragsteller sei geisteskrank, hätte er die entsprechenden prozessualen Folgen daraus ziehen können. Da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen, ist bei derartigen Äußerungen eine Unterlassungsklage auch dann gerechtfertigt, wenn sie im Rahmen eines Strafverfahrens abgegeben werden (vgl. OLG Köln a.a.O). Ein berechtigtes Interesse an der Aufstellung der Behauptung nach § 193 StGB besteht nicht.

Für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr spricht die tatsächliche Vermutung.

II.

Die Entscheidung zu Ziffer 2) des Tenors beruht auf § 890 Absatz 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

IV.

Die einstweilige Verfügung war wegen Nichtvorwegnahme der Hauptsache auf drei Monate zu begrenzen.

Maue

(Richterin am Landgericht)

Ausgefertigt:

(Laub)  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

